IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerde vom 11. März 2026 gegen den Bescheid des ***FA*** DS ***1*** vom 6. März 2026 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2025 Steuernummer ***BF1StNr1*** zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Einzig strittig ist die Frage, ob die auswärtige Berufsausbildung des Sohnes für die Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz Bfin. genannt) eine außergewöhnliche Belastung darstellen kann.

Die Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2025 wurde am 28.02.2026 bei der zuständigen Abgabenbehörde , dem FAÖ DS ***1***, eingereicht.

Die Arbeitnehmerveranlagung 2025 wurde erklärungsgemäß durchgeführt (Bescheid vom 06.03.2026). Es ergab sich eine Gutschrift von € 2.677,00 €. Angaben zum 2. Kind ***2*** fehlten darin.

Dagegen wurde rechtzeitig **Beschwerde** erhoben und dabei das Pauschale für die auswärtige Berufsausbildung des Sohnes ***2*** für das Jahr 2025 beantragt (Studienrichtung ‚Wirtschaftspädagogik an der JKU Linz). Die Studienbeihilfenbestätigung vom 17.09.2025 für das Wintersemester ***11*** wurde dabei der Beschwerde vom 11.03.2026 angeschlossen (*Anhang Nr. I – 20260311105150068 pdf*).

Mit **Beschwerdevorentscheidung** v.02.07.2026 wurde die Beschwerde infolge des Nichtüberschreitens der Entfernung von 80 Kilometern zwischen Wohn- und Studienort bzw. einer unter jeweils 1 -stündigen dauernden Wegzeit als unbegründet abgewiesen.

In der **Begründung** wurde dazu Folgendes ausgeführt:

„Wir berücksichtigen die beantragten Kosten für die auswärtige Berufsausbildung nicht als außergewöhnliche Belastung. Der Grund: Ausbildungsstätten, die nicht mehr als 80 km vom Wohnort entfernt sind, gehören zum Einzugsbereich des Wohnortes, wenn die tägliche Hin- und Rückfahrt zum oder vom Studienort zumutbar ist. Die Beschwerde war daher abzuweisen."

Mit **Vorlageantrag v. 07.07.2026** wurde Folgendes ausgeführt:

„Die einfache Wegstrecke 45 Kilometer beträgt. Zudem wird erläutert, dass die Fahrzeit vom Wohnort bis zur nächsten Bushaltestelle 5 Minuten beträgt. Der Regionalbus benötigt von ***15*** bis Linz 50 Minuten. Für die Weiterfahrt von ***16*** oder dem Hauptbahnhof bis zum Campus der JKU Linz benötigt die Straßenbahn 20 Minuten. In Summe mehr als 1h."

Folgende Angaben waren weiters im Vorlageantrag enthalten:

„2. Kind	
Angaben zum Kind-Familien- oder Nachname	***3***
Vorname	***2***
10-stellige Sozialversicherungsnummer des Kindes	***4***
Geburtsdatum (TTMMJJJJ)	***5***
Wohnsitzstaat des Kindes	Österreich
Außergewöhnliche Belastungen für das Kind	
Ich trage die Kosten für die auswärtige Berufsausbildung in nebenstehendem Prozentausmaß	100%

Ich beantrage das Pauschale für auswärtige Berufsausbildung des Kindes- Dauer der auswärtigen Berufsausbildung (Anzahl der Monate)	3
Postleitzahl des Ausbildungsortes	***6***
Ausbildungsstaat Österreich	

Im **Vorlagebericht v. 19.10.2026** führte die belangte Behörde aus:

*„Das Finanzamt Österreich beantragt die Beschwerde abzuweisen und führt begründend aus: Es ist unstrittig, dass die Entfernung Wohnort zum Studienort unter 80 Kilometer beträgt (45 Kilometer laut Vorlageantrag). Beträgt die Entfernung weniger als 80 km, sind die Regelungen des § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 449/2001 zu beachten. Aus dem Verweis auf § 26 Abs 3 Studienförderungsgesetz 1992 ist abzuleiten, dass das günstigste öffentliche Verkehrsmittel zwischen dem Studienort und dem Wohnort die schnellstmögliche Verbindung zwischen den Orten ist; Wegstrecken im Wohnort oder im Studienort (auch Fußwege und individuelle Wartezeiten vor oder nach Antritt der Fahrten) spielen keine Rolle (vgl VwGH 27.8.2008, 2006/15/0114 , sowie VwGH 26.1.2012, 2011/15/0168). Zur Ermittlung der Mindestwegzeit nach § 2 der Verordnung (von mehr als je einer Stunde vom Wohnort zum Ausbildungsort bzw vom Ausbildungsort zum Wohnort) gilt die typisierende Betrachtungsweise, sodass es nicht auf die Besonderheit der Fahrtbewegung im Einzelfall oder die konkrete Lagerung der vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltungen ankommt (vgl VwGH 8.7.2009, 2007/15/0306 , RdW 2009/619, 606). (siehe Fuchs in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG26 § 34 (Stand 1.1.2026, rdb.at) Ist somit der Studienort (nicht die Ausbildungsstätte) innerhalb von 60 Minuten erreichbar, steht der Pauschbetrag für auswärtige Berufsausbildung nicht zu. Wie die Beschwerdeführerin im Vorlageantrag selbst ausführt, beträgt die Wegzeit zwischen Wohnort (***15***) und Studienort (Linz) 50 Minuten. Nicht einzurechnen sind Wartezeiten, Fußwege sowie Fahrten im Heimatort oder im Studienort (VwGH 16.6.1986, 85/12/0247). Die Wegzeiten zur Bushaltestelle und die Wege innerhalb Linz sind folglich bei der Berechnung nicht einzurechnen. Die Zumutbarkeit ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Fahrzeit von einer Stunde nicht überschritten wird. Da die Fahrtzeit, wie von der Beschwerdeführerin zwischen* ***15*** *und Linz 50 Minuten beträgt, wird die Fahrzeit von einer Stunde unterschritten. Die Zumutbarkeit ist somit gegeben und der Pauschalbetrag der auswärtigen Berufsausbildung steht nicht zu.“*

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Die Bfin. wohnt in ***Bf1-Adr***. Im Beschwerdezeitraum 2025 wohnte der Sohn ***2***, geb.***5*** , bei seine Eltern an der gleichen Adresse.

Der Sohn studiert Wirtschaftspädagogik. Aus der Studienbestätigung der JKU Linz v. 11.03.2026 ging Folgendes hervor:

„STUDIENBESTÄTIGUNG / CONFIRMATION OF REGISTRATION Zur Vorlage bei: (Stelle, der die Bestätigung vorgelegt wird, und deren Bezugszahl) for presentation at: (authority at which the confirmation is presented and its reference number) FINANZAMT ***9*** *J&U JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ Matrikelnummer Student* ***10*** *geboren am* ***5*** *ist im* ***Wintersemester*** ***11*** *für das* ***ordentliche Studium in folgender Studienrichtung zur Fortsetzung gemeldet****: UK* ***12*** ***Diplomstudium Wirtschaftspädagogik*** *Datum* ***14*** *Für das Rektorat / On behalf of the rectorate: Univ.-Prof.* ***13****).“*

Die Wegstrecke zwischen Wohnort bzw. Studienort beträgt 45 Kilometer nach den Angaben der Bfin. Für diese einfache Wegstrecke beträgt die - nach der ständigen Judikatur des VwGH - relevante Zeit 50 Minuten. Sie lag daher unstrittig unter 1 Stunde („Zumutbarkeitsgrenze“ in zeitlicher Hinsicht).

Das Pauschale für auswärtige Berufsausbildung wurde für das WS ***11*** (3 Monate) beantragt.

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ist unstrittig und ergab sich aus der elektronischen Aktenvorlage.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Abweisung)

Gemäß § 34 Abs. 8 EStG 1988 gelten Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes dann als außergewöhnliche Belastung, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Diese außergewöhnliche Belastung wird durch Abzug eines Pauschbetrags pro Monat der Berufsausbildung berücksichtigt. Das Pauschale betrug für 2025 pro Monat der Berufsausbildung € 110.

Laut Verordnung zu § 34 Abs. 8 EStG 1988, BGBl. 1995/624, § 1, liegen Ausbildungsstätten, die vom Wohnort mehr als 80 km entfernt sind, nicht innerhalb des Einzugsbereichs des Wohnortes.

Gemäß § 115 BAO haben die Abgabenbehörden die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind (Abs. 1).

Den Parteien ist Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben (Abs. 2).

Die Abgabenbehörden haben Angaben der Abgabepflichtigen und amtsbekannte Umstände auch zu Gunsten der Abgabepflichtigen zu prüfen und zu würdigen (Abs. 3).

Gemäß § 119 BAO sind die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offen zu legen. Die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen (Abs. 1).

Gemäß § 167 Abs. 2 BAO hat die Abgabenbehörde im Übrigen unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Konkreter Fall

Die Argumentation der Bfin. war wie folgt:

„Aufgrund der Aktenlage stehe eindeutig fest, dass die einfache Wegstrecke 45 Kilometer beträgt. Zudem werde erläutert, dass die Fahrzeit vom Wohnort bis zur nächsten Bushaltestelle 5 Minuten betrage. Der Regionalbus benötige von ***15*** *bis Linz 50 Minuten. Für die Weiterfahrt von* ***16*** *oder dem Hauptbahnhof bis zum Campus der JKU Linz benötige die Straßenbahn 20 Minuten. In Summe würde die gesamte Fahrzeit daher mehr als 1h dauern.“*

Die Bfin. übersieht dabei die ständige Rechtsprechung des VwGH , dass Wegstrecken im Wohnort oder im Studienort (auch Fußwege und individuelle Wartezeiten vor oder nach Antritt der Fahrten) keine Rolle spielen (vgl. VwGH 27.8.2008, 2006/15/0114 , sowie VwGH 26.1.2012, 2011/15/0168).

Folglich war -abgesehen von der geringeren räumlichen Entfernung- auch die Zumutbarkeit in zeitlicher Hinsicht für den Sohn der Bfin. gegeben.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Das Erkenntnis folgt der ständigen Rechtsprechung des VwGH.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung lag nicht vor, weswegen eine ordentliche Revision nicht zuzulassen war.

Linz, am 19. Oktober 2026